

Dokumentation der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens
zur
3. LBG-Novelle 2008
unter Anführung der eingehenden Stellungnahmen
(Synopsis)

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 05.11.2008

zu Ltg.-**127/L-35/2-2008**

R- u. V-Ausschuss

Eingehende Stellungnahmen:

1. Bundeskanzleramt Österreich
2. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
3. Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich
4. Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich
5. Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich

1. Allgemeine Stellungnahmen:

- **Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:**

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht gestellten Änderungen keine Einwände bestehen.

Die Richtlinie 2005/36/EG ist bereits in der GBDO-Novelle 2400-43 und in der GVBG-Novelle 2420-52 umgesetzt.

Von den Änderungen im Disziplinarrecht sind die NÖ Gemeinden nicht betroffen. Wir wollen aber anmerken, dass wegen der Änderung im § 9 DPL auch eine Änderung im § 5 Abs. 1 LVBG notwendig erscheint.

- **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich**

Zu den vorliegenden Entwürfen wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.

- **Gleichbehandlungsbeauftragte im Land Niederösterreich:**

Seitens der NÖ Gleichbehandlungskommission/Landesdienst wird gemäß § 12 Abs. 7 NÖ Gleichbehandlungsgesetz 1997 zu den oben genannten Entwürfen unter dem Blickwinkel der Gleichbehandlung und Frauenförderung kein Einwand erhoben.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Änderungsvorschlägen:

1. ---
2. ---
3. In § 9 entfallen in der Überschrift das Wort „ , Diplomanerkennung“ und die Absätze 3 bis 7.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 3 (§ 9):

Es sollte „Ausdruck“ anstelle von „Wort“ heißen.

Weiters könnte überlegt werden, für die Anordnung, dass die Abs. 3 bis 7 entfallen, eine eigene Novellierungsanordnung vorzusehen.

4. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Landesregierung muss auf Antrag einer Person gemäß Abs. 2 die Ausübung eines Berufes im öffentlichen Dienst gestatten, wenn diese Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise eines Staates nach Abs. 2 Z. 1 - 4 vorlegt, die dem Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG (§ 216 Z. 1) entsprechen.

(2) Folgende Personen fallen in den Anwendungsbereich des Abs. 1:

1. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates
2. Staatsangehörige einer EWR-Vertragspartei
3. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
4. Staatsangehörige eines Staates, dem Österreich aufgrund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration dieselben Rechte für den Berufszugang wie österreichischen Staatsbürgern zu gewähren hat

5. langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige im Sinne der Richtlinie 2003/109/EG (§ 216 Z. 9)
6. Familienangehörige im Sinne des Art. 24 der Richtlinie 2004/38/EG (§ 216 Z. 10)

(3) Die antragstellende Person muss erforderlichenfalls weitere Unterlagen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2005/36/EG vorlegen, wobei die in Z. 1 lit. d, e und f dieses Anhangs genannten Unterlagen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein dürfen.

(4) Hat die Landesregierung berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von den zuständigen Behörden des Ausstellungsstaates eine Bestätigung der Authentizität verlangen.

(5) Die Landesregierung muss der antragstellenden Person binnen eines Monats den Empfang der Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 bestätigen und ihr gegebenenfalls mitteilen, welche Unterlagen fehlen (§ 13 Abs. 3 AVG).

(6) Die Landesregierung muss über einen Antrag gemäß Abs. 1 ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch innerhalb von vier Monaten entscheiden.

(7) Die Landesregierung darf die Absolvierung eines höchstens 3-jährigen Anpassungslehrganges oder die Ablegung einer Eignungsprüfung vorschreiben, wenn

1. die von der antragstellenden Person nachgewiesene Ausbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der Ausbildungsdauer gemäß § 9 Abs. 1 liegt oder
2. die bisherige Ausbildung sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 unterscheiden, oder
3. der Beruf im öffentlichen Dienst im Herkunftsstaat nicht alle beruflichen Tätigkeiten des Berufes im öffentlichen Dienst nach nationalem Recht umfasst, und dieser Unterschied in einer besonderen Ausbildung besteht, die sich auf Fächer bezieht, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die von dem Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis abgedeckt werden, den die antragstellende Person vorgelegt hat.

Fächer, die sich wesentlich unterscheiden (Z. 2 und 3), sind jene Fächer, deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufes ist und bei denen die bisherige Ausbildung der antragstellenden Person bedeutende Abweichungen hin-

sichtlich Dauer und Inhalt gegenüber der nach § 9 Abs. 1 geforderten Ausbildung aufweist.

(8) Die Landesregierung muss dabei festlegen,

1. hinsichtlich des Anpassungslehrganges:

- den Ort,
- den Inhalt und
- die Bewertung;

2. hinsichtlich der Eignungsprüfung:

- die zuständige Prüfungsstelle und
- die Sachgebiete, die Gegenstand der Prüfung sein dürfen.

Die Sachgebiete sind aufgrund eines Vergleichs zwischen der Ausbildung gemäß § 9 Abs. 1 und der bisherigen Ausbildung der antragstellenden Person festzulegen.

(9) Bei der Vorschreibung eines Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung muss die Landesregierung prüfen, ob die im Rahmen einer Berufspraxis der antragstellenden Person erworbenen Kenntnisse die für die Ausübung des Berufs wesentlichen Ausbildungsunterschiede ganz oder teilweise ausgleichen können.

(10) Die antragstellende Person darf zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.“

• **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 4 (§ 9a):

In Abs. 7 wird für den letzten Satz folgende Formulierung angeregt:

„Fächer unterscheiden sich dann wesentlich (Z. 2 und 3), wenn deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für [...] aufweist.“

In Abs. 8 wäre am Ende der Einleitung nicht ein Beistrich, sondern (allenfalls) ein Doppelpunkt zu setzen.

In Abs. 8 ist der letzte Satz nicht als Teil des letzten Aufzählungspunktes, sondern als Schlussteil zum gesamten Absatz anzusehen; dementsprechend wäre der letzte Satz weniger weit einzurücken (vgl. Abs. 7 letzter Satz).

- 5. ---
- 6. ---
- 7. ---
- 8. ---
- 9. ---

10. ---
11. ---

12. § 183 samt Überschrift lautet:

„§ 183

Disziplinarverfahren gegen beamtete Bedienstete nach der DPL 1972

Die Bestimmungen des 11. Abschnitts finden auf beamtete Bedienstete nach der DPL 1972, LGBl. 2200, Anwendung.“

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Im Hinblick auf § 95 des Entwurfes für eine Änderung der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972 sollte § 183 entfallen.

13. ---
14. ---
15. ---
16. ---
17. ---
18. ---
19. ---
20. ---
21. ---
22. ---
23. ---
24. ---

25. In § 205 Abs. 8 wird die Wortfolge „der Senat“ durch die Wortfolge „die Disziplinarkommission“ ersetzt.

26. In § 205 Abs. 11 wird die Wortfolge „der Senat“ durch die Wortfolge „die Disziplinarkommission“ ersetzt.

- **Bundeskanzleramt Österreich:**

Zu Art. I Z 25 (§ 205 Abs. 8) und Z 26 (§ 205 Abs. 11):

Die Novellierungsanordnungen der Z 25 und 26 könnten mit der Formulierung „wird die Wortfolge ‚der Senat‘ jeweils durch die Wortfolge ‚die Disziplinarkommission‘ ersetzt“ zusammengefasst werden.

27. In § 206 wird die Wortfolge „Zusammensetzung des Senates“ durch die Wortfolge „Zusammensetzung der Disziplinarkommission“ ersetzt.

- **Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst:**

Die im § 206 letzter Satz vorgesehene Verpflichtung zur Wiederholung der mündlichen Verhandlung für den Fall der Änderung der Zusammensetzung der Disziplinarkommission sollte auch für die Disziplinaroberkommission vorgesehen werden.

28. ---

29. ---

30. ---

31. ---